

Grundsatz- und Rechtsfragen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): - **(1983)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die «Allgemeinen Angelegenheiten» umfassen die beiden Abteilungen Grundsatz- und Rechtsfragen sowie Information. Die erste befasst sich hauptsächlich mit der Durchsetzung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts sowie mit den Beziehungen zu den Institutionen des Roten Kreuzes; sie erarbeitet die Richtlinien des IKRK in bezug auf bestimmte Probleme, um stets eine Haltung zu gewährleisten, die sowohl dem humanitären Völkerrecht als auch den Grundsätzen des Roten Kreuzes gerecht wird; ausserdem gibt sie Rechtsberatungen innerhalb wie ausserhalb des IKRK und führt auch die Archive des IKRK. Die zweite Abteilung ist mit der Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes sowie der Information über die Tätigkeit des IKRK, also der «Information über praktische Einsätze» beauftragt.

GRUNDSATZ- UND RECHTSFRAGEN

Humanitäres Völkerrecht

In der Feststellung der zunehmenden Gewaltanwendung, der wiederholten Verletzung grundlegender humanitärer Prinzipien und des humanitären Völkerrechts, ja der Verwendung dieses Rechts zu politischen Zwecken, erkannte das IKRK 1983 die Notwendigkeit, seine Bemühungen zur **Durchsetzung und Weiterentwicklung** des humanitären Völkerrechts zu verstärken. Das IKRK beschloss ein Aktionsprogramm in vier Punkten (siehe unten), wobei bis 1986, dem Jahr der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz, konkrete Vorschläge auszuarbeiten sind; es nahm eine Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Persönlichkeiten auf, die seine Anliegen teilen, vor allem mit Fachleuten des Völkerrechts sowie mit verschiedenen Persönlichkeiten aus politischen und diplomatischen Kreisen.

Die echte Anwendung und Einhaltung des **bestehenden** humanitären Völkerrechts (Genfer Abkommen von 1949, Zusatzprotokolle von 1977) zu erreichen, bleibt das oberste Ziel des IKRK, das von der Überzeugung ausgeht, dass dieses Recht, wie es von der Diplomatischen Konferenz von 1974 bis 1977 bekräftigt und ausgebaut wurde, geeignet ist, den meisten humanitären Geboten im Rahmen der heutigen internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikte gerecht zu werden. Es gilt, die Ursachen zu ermitteln und zu untersuchen, die dafür verantwortlich sind, dass das humanitäre Völkerrecht nur unvollständig eingehalten wird, und Lösungen zu finden, dank denen die Einhaltung dieses Rechts mit Hilfe bereits vorhandener juristischer Urkunden erleichtert und gefördert werden kann. Durch seine Bemü-

hungen um die Einhaltung des humanitären Völkerrechts entspricht das IKRK dem Anliegen der Entschliessung VI der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der humanitären Grundsätze und Unterstützung der Tätigkeit der IKRK).

Ein weiteres, mit dem ersten zusammenhängendes Ziel besteht darin, möglichst viele Staaten, vor allem die Grossmächte, für den Beitritt zu den Zusatzprotokollen zu gewinnen, damit das humanitäre Völkerrecht in seiner Gesamtheit, wie es 1977 durch die Zusatzprotokolle ergänzt wurde, in der ganzen Welt anerkannt wird.

Zunächst um die Einhaltung des bestehenden humanitären Völkerrechts bemüht, schliesst das IKRK seine **Weiterentwicklung** keineswegs aus, zumal verschiedene Bereiche durch die Protokolle von 1977 nicht geregelt wurden; verschiedene Bestimmungen bedürfen im übrigen der Anpassung an den heutigen Stand der Technik. Gedacht ist vor allem an das Recht bei bewaffneten Konflikten zur See, an das Neutralitätsrecht, an die zulässigen Kampfmethoden und -mittel, an die Techniken der Erkennung und der Kenntlichmachung von Sanitätstransporten und an das internationale Strafrecht.

Das IKRK widmet sich auch dem Schutz des einzelnen Menschen, der innerhalb eines Staates Opfer von Gewalttätigkeiten wird. (ob es sich um innere Spannungen oder Unruhen handelt), da diese Fälle nicht unter das humanitäre Völkerrecht fallen. Es plant – wiederum unter Hinzuziehung von Sachverständigen – die Zweckmässigkeit von Urkunden (als Absichtserklärungen oder verbindliche Verträge) zur Festlegung bestimmter Grundsätze und Regeln zu prüfen, die in solchen Fällen einzuhalten sind.

GENFER ABKOMMEN VON 1949

Neubeitritte

1983 konnte die Schweizerische Eidgenossenschaft als Depositarstaat drei weitere Beitritte zu den Genfer Abkommen von 1949 verzeichnen: die Republik **Zimbabwe** hinterlegte ihre Beitrittsurkunde am 7. März; die Volksrepublik **Moçambique** am 14. März; der Rat der Vereinten Nationen für **Namibia** am 18. Oktober. Auf Grund der Schlussbestimmungen der Abkommen treten diese sechs Monate später, also am 7. September 1983 bzw. am 14. September 1983 und am 18. April 1984 in Kraft. Damit ist die Zahl der Vertragsparteien der Genfer Abkommen auf 155 gestiegen (siehe Tabelle auf S. 100-103 dieses Berichtes).

Im Hinblick auf die Internationalen Rotkreuzkonferenz 1981 hatte das IKRK die noch nicht beigetretenen Staaten (darunter die sogenannten «Nachfolgestaaten») aufgefordert, sich den Genfer Abkommen anzuschliessen, um vollberechtigt an dieser Konferenz teilnehmen zu können. In der Folge setzte das IKRK seine Bemühungen fort: 1983 wandte es sich über seine Delegationen an die Behörden von Angola, Moçambique und Zimbabwe sowie anlässlich einer Mission an die Behörden von Kapverde. In zwei Fällen haben diese Bemühungen damit zum Erfolg geführt.

Am 31. Dezember 1983 waren folgende Staaten den Abkommen noch immer nicht beigetreten: Angola, Antigua und Barbuda, Belize, Bhutan, Burma (das jedoch Vertragspartei der Abkommen von 1929 ist), Kapverde, Komoren, Guinea, Äquatorialguinea, Kiribati, die Malediven, Nauru, Saint-Kitts und Nevis, Samoa und die Seychellen.

Aufhebung eines Vorbehalts

Am 7. Februar 1983 hob das Königreich der Niederlande den Vorbehalt auf, den es gegenüber dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten mit folgendem Wortlaut angemeldet hatte:

«The Kingdom of the Netherlands reserves the right to impose the death penalty in accordance with the provisions of Article 68, paragraph 2, without regard to whether the offences referred to therein are punishable by death under the law of the occupied territory at the time the occupation begins.»

ZUSATZPROTOKOLLE ZU DEN GENFER ABKOMMEN VOM 8. JUNI 1977

Schritte zur Förderung der Ratifizierung der Zusatzprotokolle

Seit 1977 versäumte das IKRK keine Gelegenheit, die Staaten zum Beitritt zu den Protokollen vom 8. Juni 1977, die die Genfer Abkommen ergänzen, durch Ratifizierung oder Beitrittserklärung aufzufordern. Es weist die Staaten

auf die Zusatzprotokolle hin bzw. erinnert sie daran, unterstreicht ihre humanitäre Bedeutung und erörtert konkrete Probleme, die sich jedem Staat stellen können, um so jedes Hindernis auf dem Weg zur Annahme dieser Texte zu beseitigen. Das IKRK erklärt sich auch bereit, alle Staaten, die die Protokolle ratifiziert haben oder ihnen beigetreten sind, bei der Erfüllung ihrer neuen Verpflichtungen zu beraten.

Die Ratifizierung der Protokolle ist Gegenstand von Missionen des Präsidenten des IKRK, von Mitgliedern des Komitees, des Direktors für allgemeine Angelegenheiten und seiner wichtigsten Mitarbeiter; von 1977 bis heute fanden Missionen in 57 Ländern statt, die zum Teil mehr als einmal besucht wurden; Missionen erfolgten auch bei internationalen Organisationen. Andere Missionen, die vor allem mit der Einsatzfähigkeit zusammenhängen oder finanziellen Zwecken dienen, sowie die Teilnahme an verschiedenen Tagungen bieten weitere Gelegenheiten, die jeweiligen Gesprächspartner auf die Frage der Protokolle anzusprechen; dies ist jeweils auch der Fall, wenn Persönlichkeiten am Hauptsitz des IKRK empfangen werden. Auch die Delegierten des IKRK führen einen ständigen Dialog über dieses Thema mit den Behörden der Länder, in denen sie tätig sind. In fast allen Fällen und immer, wenn sie es wünschen, werden auch die Nationalen Gesellschaften an den Demarchen bei den Regierungsbehörden beteiligt.

Nach seinen vielfältigen Kontakten und Bemühungen stellt das IKRK fest, dass nur sehr wenige Länder der Auffassung sind, die Zusatzprotokolle seien mit den Grundprinzipien ihrer nationalen Politik unvereinbar; die Haupthindernisse auf dem Weg zur Ratifizierung scheinen eher mangelndes Interesse, Vergesslichkeit oder Bevorzugung anderer Fragen zu sein.

1983 rief der Präsident des IKRK den Behörden, mit denen er anlässlich seiner Missionen in der Sowjetunion, in der Deutschen Demokratischen Republik, in Liechtenstein, in Äthiopien, in Somalia und in Spanien zusammentraf, die Bedeutung der Zusatzprotokolle in Erinnerung. In seiner Rede vor der XIV. Konferenz der arabischen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond in Manama (Bahrain) richtete der Präsident einen Aufruf an die Nationalen Gesellschaften der arabischen Länder, die den Protokollen noch nicht beigetreten sind, sich bei ihren Behörden dafür einzusetzen, dass das Ratifizierungs- bzw. Beitrittsverfahren beschleunigt wird; der Präsident wies darauf hin, dass die zwei Protokolle einen grossen Fortschritt für den Schutz der Menschen, vor allem der Zivilbevölkerung, vor den Schrecken des Krieges bedeuten, und dass sie die Aktionsgrundlage der Rotkreuzbewegung verstärken. Die Konferenz von Manama nahm eine Entschliessung an, die dem Wunsch des Präsidenten des IKRK entspricht.

Der Präsident des IKRK bat am 12. November in New York auch die Unabhängige Kommission für internationale humanitäre Fragen um ihre Unterstützung; er ersuchte sie, für die baldige Ratifizierung der Zusatzprotokolle einzutreten.

Im Sinne der Bedeutung, die das IKRK einer lückenlosen Anerkennung der Zusatzprotokolle beimisst, und im Zuge

der Verstärkung seiner diesbezüglichen Bemühungen wurde Ende 1982 Hans-Peter Gasser, ehemaliger Leiter der Rechtsabteilung, zum Rechtsberater mit dem ausdrücklichen Auftrag ernannt, die Anerkennung der Protokolle zu betreiben. 1983 unternahm der Berater verschiedene Missionen zur Förderung des Verfahrens zur Ratifizierung der Protokolle in den besuchten Ländern; dabei unterhielt er sich hauptsächlich mit hohen Regierungsvertretern und Beamten, die für die Frage der Protokolle zuständig sind. Er nahm auch an verschiedenen Seminaren über das humanitäre Völkerrecht teil (die nachstehend erwähnten Seminare werden im Kapitel über die Verbreitung des humanitären Völkerrechts ausführlicher dargestellt). Was Asien und Ozeanien betrifft, begab er sich Ende Januar nach Indien, dann, im Dezember, nach Thailand, Singapur und Indonesien, wo er mit Außenminister Mochtar Kusumaatmadja zusammentraf und in Djakarta am Seminar für die ASEAN-Mitgliedstaaten teilnahm. In Australien nahm er am ersten Regionalseminar in Canberra (Februar) teil; bei dieser Gelegenheit erinnerte er die australischen Behörden an die Bedeutung der Zusatzprotokolle und führte mit verschiedenen Juristen aus südostasiatischen Ländern Gespräche.

In den Vereinigten Staaten nahm der Rechtsberater am Seminar von Honolulu (Februar) teil, wo die Auslegung verschiedener Bestimmungen der Protokolle sowie Probleme bei ihrer Ratifizierung eingehend behandelt wurden. In New York sprach er mit dem Rechtsberater des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und brachte die Besorgnis des IKRK über den Stand der Ratifizierungen zum Ausdruck. In Washington kam es zu einem Gespräch mit Juristen aus dem Pentagon über den Stand des Verfahrens zur Ratifizierung durch die USA.

In Afrika nahm er am Seminar von Naivasha (September) teil und führte Gespräche mit den Behörden Kenias. Anlässlich seiner Teilnahme am vierten afrikanischen Seminar für humanitäres Völkerrecht in Yaoundé (November) wandte er sich an die Regierung von Kamerun.

In Europa unternahm der Rechtsberater des IKRK zwei Missionen zur Förderung der Ratifizierung der Protokolle, einmal in der Deutschen Demokratischen Republik, zum anderen in der Bundesrepublik Deutschland. Er äusserte sich auch zur Zukunft des humanitären Völkerrechts anlässlich des IX. Rundtischgesprächs des Internationalen Instituts für humanitäres Recht in San Remo (September).

Stand der Ratifizierungen und Beitritte

1983 hinterlegten elf Länder ihre Beitrittsurkunde zu den Zusatzprotokollen bei der Schweizer Regierung: die Vereinigte Republik Tansania am 15. Februar; die Vereinigten Arabischen Emirate am 9. März; Mexiko am 10. März (nur Protokoll I); die Volksrepublik Moçambique am 14. März (nur Protokoll I); Saint-Vincent und Grenadinen am 8. April; die Volksrepublik China am 14. September; der Rat der Vereinten Nationen für Namibia am 18. Oktober; die Volksrepublik Kongo am 10. November; die Arabische Republik Syrien am 14. November (nur Protokoll I); die

Republik Bolivien am 8. Dezember; die Republik Costa Rica am 15. Dezember. Die Protokolle treten für diese Länder sechs Monate nach den oben erwähnten Daten in Kraft.

Am 31. Dezember 1983 waren 38 Staaten Protokoll I und 31 Staaten Protokoll II beigetreten (siehe Tabelle auf S. 100-103 dieses Berichts).

Zusammenarbeit innerhalb der Rotkreuzbewegung

MITGLIEDER DER ROTKREUZBEWEGUNG

NATIONALE GESELLSCHAFTEN

Anerkennung einer neuen Nationalen Gesellschaft

Nach vorheriger Prüfung durch den gemeinsamen Ausschuss Liga/IKRK für die Statuten der Nationalen Gesellschaften sprach das IKRK am 7. September die offizielle Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft der Republik Zimbabwe aus; die Zentralkomitees der Nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond wurden davon mit Rundschreiben gleichen Datums unterrichtet. Mit dieser Anerkennung beträgt die Zahl der dem Internationalen Roten Kreuz angeschlossenen Nationalen Gesellschaften 131.

Seit 1931 tätig, war das Rote Kreuz von Zimbabwe 1981 von seiner Regierung als einzige Rotkreuzgesellschaft des Landes und als freiwillige Hilfsorganisation des Staates anerkannt worden.

Entwicklung der Nationalen Gesellschaften

Die 1981 angenommene Strategie der Liga zur Entwicklung der Nationalen Gesellschaften erwähnte in einem von der Liga und dem IKRK gemeinsam abgefassten Anhang den konkreten Beitrag, den das IKRK zur Entwicklung der Nationalen Gesellschaften leisten und die Bereiche, in denen dieser Beitrag erbracht werden kann.

Die Beiträge des IKRK müssen sich in die von der — hierfür zuständigen — Liga festgelegte Entwicklungsstrategie und in die nationalen Entwicklungsprogramme der betreffenden Nationalen Gesellschaften einfügen. Dabei verfolgt das IKRK das allgemeine Ziel, schon in normalen Zeiten die Leistungsfähigkeit der Nationalen Gesellschaften in bestimmten Notlagen zu verstärken. Vor allem gilt es, die Nationalen Gesellschaften auf ihre Rolle bei bewaffneten Konflikten vorzubereiten, sie und ihre Regierungen an die Genfer Abkommen und die Zusatzprotokolle zu erinnern, um die Durchführung dieser Texte zu fördern, die Einhaltung der geltenden Regeln bezüglich der Verwendung des Zeichens des roten Kreuzes und des roten Halbmonds durch-

zusetzen und die Verbreitung der Grundprinzipien des Roten Kreuzes und des humanitären Völkerrechts zu fördern. Zu diesem Zweck bietet das IKRK Beratungsdienste sowie die fachliche Ausbildung des Personals an, das die Nationalen Gesellschaften zur Durchführung der obengenannten Aufgaben einsetzen wollen.

1982 schuf das IKRK die Stelle eines Delegierten für die Zusammenarbeit mit den Nationalen Gesellschaften mit dem Auftrag, im IKRK mit der Liga und den Nationalen Gesellschaften alle Bemühungen des IKRK auf dem Gebiet der Entwicklung zu koordinieren. 1983 wurde die Stelle umgewandelt in den Dienst für Zusammenarbeit mit den Nationalen Gesellschaften. Darüber hinaus wurden den Regionaldelegationen Lomé, Nairobi, Kinshasa, Manila und San José de Costa Rica schrittweise Fachdelegierte zugeordnet, die sich insbesondere mit der Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Zusammenarbeit mit den Nationalen Gesellschaften auf dem Gebiet der Entwicklung befassen.

Das IKRK verstärkte seine Zusammenarbeit mit der Liga, sowohl in den Ländern, wo beide Institutionen Delegierte haben, als auch in Genf, wo gemeinsam Entwicklungsprogramme für bestimmte Nationale Gesellschaften geprüft und Seminare vorbereitet wurden. Im Oktober 1983 nahm das IKRK zum ersten Mal an der Tagung der Entwicklungskommission (der Liga) teil und legte dort seine Pläne und Ziele für 1984 in bezug auf seinen Beitrag zur Entwicklung der Nationalen Gesellschaften dar.

1983 beteiligte sich das IKRK an verschiedenen, von der Liga bzw. mit ihrer Unterstützung veranstalteten Tagungen, bei denen es vorwiegend um Probleme der Entwicklung und der Zusammenarbeit ging: an der XIV. Konferenz der arabischen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond in Manama; am ersten Regionalseminar der Nationalen Gesellschaften Ostafrikas in Addis-Abeba; am Seminar zur Vorbereitung auf Katastrophen in Maseru; an der Zweiten Generalversammlung der Vereinigung der Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond der französischsprachigen Länder Afrikas in Abidjan; an der XII. Interamerikanischen Rotkreuzkonferenz in San José de Costa Rica (diese Tagungen werden ausführlicher im Kapitel «Beteiligung an Tagungen der nationalen Rotkreuzgesellschaften» behandelt).

Zusammenkünfte zwischen Nationalen Gesellschaften und IKRK

Wie seit mehreren Jahren üblich, hat das IKRK zwei Zusammenkünfte mit Vertreten Nationaler Gesellschaften veranstaltet, die zur Teilnahme an Tagungen der Organe der Liga oder des Internationalen Roten Kreuzes nach Genf kamen: die eine fand am 21. April am Hauptsitz des IKRK statt, die andere, in Anbetracht der grossen Teilnehmerzahl (über 200 Personen von rund hundert Nationalen Gesellschaften), am 6. Oktober im Internationalen Konferenzzentrum Genf. Anschliessend fand jeweils ein Empfang beim Hauptsitz des IKRK statt.

Diese Zusammenkünfte dienten vor allem der Berichterstattung über die praktische Tätigkeit des IKRK in den Einsatzgebieten, gefolgt von einer Diskussion.

Tagung Nationaler Gesellschaften der Geberländer

Am 27. und 28. Januar veranstaltete das IKRK in Genf ein Rundtischgespräch im Beisein eines runden Dutzends Nationaler Gesellschaften der wichtigsten Geberländer sowie der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften. Ziel war die Erörterung gewisser Probleme des IKRK auf dem Gebiet von Grundsatz- und Rechtsfragen sowie im Bereich «Information über praktische Einsätze»; besondere Berücksichtigung fanden dabei die Aktionen des IKRK im Libanon und in El Salvador.

Teilnahme an Tagungen nationaler Rotkreuzgesellschaften

In dem Bestreben, die Bande zu den Nationalen Gesellschaften und der Liga enger zu knüpfen, beteiligte sich das IKRK an einer Vielzahl von Tagungen. Es liess sich dabei durch Mitglieder des Komitees oder der Direktion, durch andere Mitarbeiter oder durch seine Delegierten in den verschiedenen Ländern vertreten. Die Tagungen galten verschiedenen Themen: Prüfung von Entwicklungsplänen, Information, Ausbildung des Rotkreuzpersonals, Zusammenarbeit innerhalb der Rotkreuzbewegung, Rolle der Nationalen Gesellschaften, Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Rotkreuzgrundsätze, Einrichtung von Nationalen Auskunftsstellen (siehe Kapitel über den Zentralen Suchdienst) usw.

1983 nahm das IKRK namentlich an folgenden Tagungen und Seminaren teil (die vorwiegend der Verbreitung gewidmeten Seminare werden im entsprechenden Kapitel behandelt):

Afrika

– Veranstaltet von der Liga, fand das erste Regionalseminar der Nationalen Gesellschaften Ostafrikas vom 20. bis 26. Februar über das Thema «zusammen arbeiten» in Addis-Abeba statt. Das IKRK erinnerte an den Umfang seines Beitrages zur Entwicklung der Nationalen Gesellschaften und anbot sich, bereits im Anfangsstadium an der Gestaltung der Entwicklungsprogramme mitzuwirken.

– ein Seminar zur Vorbereitung auf Katastrophen fand vom 16. bis 21. Mai in Maseru (Lesotho) statt; Teilnehmer waren acht Nationale Gesellschaften aus dem südlichen Afrika sowie die Gesellschaften Äthiopiens, Kenias und Ugandas, die Liga und das IKRK. Das IKRK interessierte sich vor allem für die Vorbereitung auf Konflikte; es erinnerte an seine Aktionsgrundsätze und betonte die Rolle der Nationalen Gesellschaften bei Konflikten; ferner legte es ein Dokument über «Sicherheitsempfehlungen für Rotkreuzpersonal

im Feldeinsatz» vor, das in der Revue internationale de la Croix-Rouge vom November-Dezember 1983 veröffentlicht wurde.

– vom 30. September bis 3. Oktober tagte die *Zweite Generalversammlung der ACROFA* (Vereinigung der Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond der französischsprachigen Länder Afrikas) in Abidjan (Elfenbeinküste). Neben den Mitgliedern der ACROFA beteiligten sich Nationale Gesellschaften aus Europa, der Rote Halbmond von Libyen sowie Delegationen der Liga und des IKRK daran; die Delegation des IKRK stand unter der Leitung von Richard Pestalozzi, Vizepräsident des IKRK. Die Versammlung behandelte zwei Fragen: die Zusammenarbeit zwischen den Nationalen Gesellschaften der Geber- und der Empfängerländer; die Beziehungen zwischen den Nationalen Gesellschaften und ihren Regierungen.

Lateinamerika

– Die erste Weltkonferenz über Rotkreuzfreiwillige, veranstaltet vom Mexikanischen Roten Kreuz mit der Unterstützung der Liga und des Henry-Dunant-Instituts, fand vom 7. bis 12. März im Beisein von dreissig Nationalen Gesellschaften aus Amerika, Afrika, Asien, Europa und dem Nahen Osten in Mexiko statt; Vertreter des IKRK war Rudolf Jäckli, Mitglied des Komitees. Diese erste Konferenz erörterte die Lage der Rotkreuzfreiwilligen in der Welt und machte Vorschläge zur Förderung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen.

– Das IKRK nahm an der *II. Präsidententagung und dem Fachseminar der Nationalen Gesellschaften der Karibik* teil, die vom 20. bis 23. März in Cartagena (Kolumbien) veranstaltet wurde; die Tagung nahm unter anderem eine Entschliessung über die Verbreitung des humanitären Völkerrechts an, in der das IKRK um Unterstützung gebeten wird.

– Die *XII. Interamerikanische Rotkreuzkonferenz* fand vom 3. bis 8. Juli in San José (Costa Rica) statt. Als satzungsmässige Tagung der Liga wurde sie von der Liga in Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz von Costa Rica organisiert; Teilnehmer waren 23 Nationale Gesellschaften; ausserdem waren sieben Nationale Gesellschaften aus Europa und das IKRK als Beobachter vertreten; die Delegation des IKRK stand unter der Leitung von Präsident Hay. Hauptaufgabe der Konferenz war die Bestandsaufnahme über die Abwicklung des Fünfjahres-Entwicklungsplans des Roten Kreuzes in Amerika, der 1979 in Rio de Janeiro ausgearbeitet wurde. In ihrer Entschliessung I zeigte sich die Konferenz besorgt angesichts der Lage in mehreren mittelamerikanischen Ländern und forderte die betreffenden Parteien auf, die humanitären Grundsätze und die Bestimmungen der Genfer Abkommen einzuhalten und das Wirken des IKRK und der Nationalen Gesellschaften zu erleichtern.

– Das IKRK, unter anderen vertreten durch Dr. Athos Gallino, Mitglied des Komitees, beteiligte sich an der *ersten*

Tagung des Interamerikanischen Regionalkomitees vom 9. bis 11. Dezember in Caracas (Venezuela). 1980 zur Beratung und Unterstützung des Generalsekretariats der Liga bei der Entwicklung der Nationalen Gesellschaften in Amerika gegründet, wurde das Komitee von der XII. Interamerikanischen Rotkreuzkonferenz offiziell anerkannt.

Asien

– Harald Huber, Mitglied des Komitees, leitete die Delegation des IKRK bei der *5. Konferenz der Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond der ASEAN-Länder*, die vom 7. bis 11. Mai in Kuala Lumpur tagte. Die Konferenz galt der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Nationalen Gesellschaften der ASEAN-Länder, der Prüfung der seit der letzten Konferenz (1981) durchgeführten Vorhaben und der Erörterung der Probleme der Nationalen Gesellschaften auf den Gebieten Entwicklung, Jugendarbeit, Gemeinstdienste und Vorbereitung auf Katastrophen. Das IKRK nahm diese Konferenz zum Anlass, um erneut seinem Bedauern Ausdruck zu verleihen, dass nur eine geringe Anzahl Staaten der Region den Zusatzprotokollen beigetreten sind und in einigen Ländern, wo sich bewaffnete Konflikte abspielen, wesentliche Bestimmungen des humanitären Völkerrechts nicht eingehalten werden.

Europa

– Das IKRK stellte seine Tätigkeit in aller Welt im Rahmen des *Ausbildungslehrganges* dar, den die Liga und die Allianz der Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond der UdSSR vom 14. bis 19. Februar in Moskau für Mitarbeiter der Allianz durchführten, die bei Aktionen des Internationalen Roten Kreuzes im Ausland eingesetzt werden könnten. Im Anschluss an diesen Lehrgang wurden zwei Vertreter der Allianz nach Genf eingeladen, um dort den Dialog mit den Institutionen des Internationalen Roten Kreuzes fortzusetzen.

– In gleicher Weise beteiligte sich das IKRK an einem Ausbildungsseminar mit ähnlichem Ziel, veranstaltet vom Italienischen Roten Kreuz vom 14. bis 19. März in Rom.

– Maurice Aubert, Mitglied des Komitees, leitete die Delegation des IKRK bei der *5. Konferenz der Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond der Balkanländer*, die vom 28. März bis 1. April in Sofia tagte. Teilnehmer waren die Nationalen Gesellschaften Bulgariens, Griechenlands, Jugoslawiens, Rumäniens und der Türkei sowie als Beobachter die Allianz, die Liga, das IKRK und das Henry-Dunant-Institut. Die Konferenz behandelte vor allem das Thema Rotes Kreuz und Frieden.

– Auf dem *10. Filmfestival über das Rote Kreuz und die Gesundheit*, veranstaltet vom Bulgarischen Roten Kreuz und

der Liga vom 16. bis 25. Juni in Varna (Bulgarien), wurde das IKRK von seinem Präsidenten vertreten.

– Der Direktor für allgemeine Angelegenheiten beteiligte sich an der *Konferenz der nordischen Rotkreuzgesellschaften über das Thema «Das Rote Kreuz und die Menschenrechte»*, veranstaltet vom Dänischen Roten Kreuz vom 25. bis 27. August in Kopenhagen in Anwesenheit von rund 45 Teilnehmern der Rotkreuzgesellschaften Dänemarks, Finnlands, Islands, Norwegens und Schwedens sowie von Vertretern der Liga und des Henry-Dunant-Instituts. Die Konferenz galt drei Hauptfragen: Feststellung der Menschenrechte, zu deren Wahrung das Rote Kreuz beiträgt; Bedingungen, unter denen das Rote Kreuz zugunsten der Förderung und Durchsetzung bestimmter Menschenrechte wirken könnte; Möglichkeiten des Roten Kreuzes, zur Wahrung der Menschenrechte im Rahmen bereits wahrgenommener Tätigkeiten beizutragen.

– Frau Andrée Weitzel, Mitglied des Komitees, vertrat das IKRK auf dem *Kongress des Rumänischen Roten Kreuzes*, der am 8. September in Bukarest zusammentrat.

– Drei Vertreter des IKRK beteiligten sich am Seminar über *«Das humanitäre Recht in Notstandslagen»*, veranstaltet vom Französischen Roten Kreuz vom 27. bis 30. Oktober in Paris. Bestimmt für die Regionalmitarbeiter des Französischen Roten Kreuzes und seine Koordinatoren für freiwillige Delegierte bei internationalen Einsätzen, umfasste das Seminar 63 Teilnehmer. Das IKRK behandelte dabei folgende Themen: die Rolle des Zentralen Suchdienstes, die Beurteilung sanitärer Notstandslagen und die Organisation von Hilfsaktionen, das humanitäre Völkerrecht und seine Verbreitung, die Rechte und Pflichten des Sanitätspersonals, die Flüchtlinge im humanitären Völkerrecht.

Naher Osten

Präsident Hay leitete die Delegation des IKRK bei der *XIV. Konferenz der arabischen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond*, die vom 23. bis 25. Januar in Manama (Bahrain) tagte und an der auch der Präsident der Liga und der Präsident der Ständigen Kommission teilnahmen. Die Konferenz prüfte die Frage der Zusammenarbeit zwischen den arabischen Nationalen Gesellschaften sowie zwischen diesen und den internationalen Rotkreuzinstitutionen und nahm verschiedene Entschliessungen zu diesem Thema an. Weitere Entschliessungen sind für das IKRK von unmittelbarem Interesse: eine fordert die arabischen Gesellschaften auf, ihre Regierungen zur Ratifizierung der Zusatzprotokolle anzuhalten, ersucht das IKRK, sein Wirken im Libanon fortzusetzen und den «Palästinensischen Roten Halbmond» sowie das Libanesisches Rote Kreuz weiterhin zu unterstützen; eine andere fordert die Anwendung des III. Abkommens im Konflikt zwischen Irak und Iran (Die Rede von Präsident Hay wurde in der *Revue internationale de la Croix-Rouge* vom März-April 1983 veröffentlicht; nicht auf Deutsch übersetzt).

Missionen des Präsidenten und verschiedener Mitglieder des Komitees bei Nationalen Gesellschaften

Anlässlich ihrer Missionen in verschiedenen Ländern zur Erörterung praktischer, rechtlicher oder finanzieller Fragen und zur Teilnahme an Rotkreuztagungen führen der Präsident des IKRK und die Mitglieder des Komitees jeweils Gespräche mit den Verantwortlichen der betreffenden Nationalen Gesellschaften, mit denen oft Arbeitssitzungen stattfinden.

1983 begab sich Präsident Hay in folgende Länder: Bahrain (Januar), UdSSR (März), Saudi-Arabien (März), Angola (April), Deutsche Demokratische Republik (April), Frankreich (Juni), Liechtenstein (Juni), Bulgarien (Juni), Nicaragua, Honduras, El Salvador und Costa Rica (Juni-Juli), Äthiopien und Somalia (August), Niederlande (August), Bundesrepublik Deutschland (September), Iran (September) und Spanien (Oktober).

Verschiedene Mitglieder des Komitees unternahmen Missionen in folgenden Ländern: Maurice Aubert in Bulgarien (März) und in den Niederlanden (Juni); Thomas Fleiner in Grossbritannien (November); Athos Gallino in Thailand und Pakistan (Februar) sowie in Venezuela (Dezember); Harald Huber in Malaysia und Indonesien (Mai); Rudolf Jäckli in Indonesien, Australien, Neuseeland und USA (Februar), Mexiko (März) und Pakistan (November); Marcel Naville in Portugal (Mai); Richard Pestalozzi an der Elfenbeinküste (Oktober); Frau Andrée Weitzel in Rumänien (September).

Shôken-Fonds

Der Gemeinsame Ausschuss Liga/IKRK, der jeweils die Erträge des Kaiserin-Shôken-Fonds zu verteilen hat, trat am 25. März in Genf zum 62. Mal, in Anwesenheit von Botschafter Kazuo Chiba, Vertreter des Japanischen Roten Kreuzes, zusammen. Er prüfte die Anträge von achtzehn Nationalen Gesellschaften sowie des Henry-Dunant-Instituts. Unter Berücksichtigung der Vergabekriterien wurden insgesamt 210 000 Franken unter den Nationalen Gesellschaften Ecuadors, Gambias, Madagaskars, Mauretaniens, Thailands, der Arabischen Republik Jemen und dem Henry-Dunant-Institut verteilt. Die zugesprochenen Beträge sollen den Nationalen Gesellschaften gestatten, ihre Ausrüstung vor allem auf medizinischem Gebiet zu verbessern, und dem Henry-Dunant-Institut ermöglichen, Interessenten für seine Lehrgänge Stipendien gewähren.

1912 auf Initiative von Kaiserin Shôken von Japan geschaffen, soll der Fonds die Hilfstätigkeit der nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond in Friedenszeiten unterstützen. Seit seiner Einrichtung wurden dem Fonds neue Mittel in Form verschiedener Spenden der japanischen Kaiserfamilie, der japanischen Regierung und des Japanischen Roten Kreuzes zugeführt.

*(Für die Bilanzen und die Abrechnung des Shôken-Fonds sowie für Einzelheiten über die Verteilung der Mittel, siehe *Revue internationale de la Croix-Rouge* vom September-Oktober 1983.)*

Florence-Nightingale-Medaille

Nach Prüfung der von den Nationalen Gesellschaften unterbreiteten Vorschläge sprach das IKRK am 12. Mai die Florence-Nightingale-Medaille 36 freiwilligen Kranken- und Hilfsschwestern von 21 Nationalen Gesellschaften zu. Es war dies die 29. Vergabe dieser Medaille.

Die Florence-Nightingale-Medaille wird alle zwei Jahre vergeben und ist als Belohnung für diplomierte Krankenschwestern und freiwillige Hilfskräfte gedacht, die als Aktivmitglieder oder als regelmässige Mitarbeiterinnen einer Nationalen Gesellschaft oder einer angeschlossenen medizinischen Pflgeanstalt angehören und die sich in Kriegs- oder in Friedenszeiten mit beispielhaftem Mut und Hingabe zugunsten von Verwundeten, Kranken oder Invaliden eingesetzt haben; seit 1981 werden mit der Medaille auch aussergewöhnliche Verdienste auf dem Gebiet der Präventivmedizin belohnt. (*Die Namen der Preisträgerinnen wurden in der Revue internationale de la Croix-Rouge vom September-Oktober 1983 veröffentlicht*).

LIGA DER ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDGESELLSCHAFTEN

Die zwei internationalen Organisationen des Roten Kreuzes, die Liga und das IKRK, unterhalten enge Beziehungen zur Koordinierung ihrer Tätigkeit und zur Behandlung von Fragen gemeinsamen Interesses. Neben den häufigen Kontakten zwischen den Verwaltungen der beiden Institutionen, die bei der Durchführung der Einsätze erforderlich sind, treffen sich Vertreter des IKRK und der Liga auch bei regelmässigen Arbeitssitzungen sowie in gemeinsamen, ständigen oder befristeten Ausschüssen und Arbeitsgruppen.

Wie im Abkommen zwischen IKRK und Liga von 1969 vorgesehen, können beide Institutionen bei den Tagungen ihrer leitenden Organe jeweils dann vertreten sein, wenn Fragen von gemeinsamem Interesse behandelt werden. So nahm das IKRK als Beobachter an der XI. und XII. Tagung des Exekutivrats der Liga und an der 3. Tagung der Generalversammlung der Liga teil; die Liga wiederum wurde zu einer der Vollversammlungen des IKRK eingeladen.

Der Direktor für allgemeine Angelegenheiten des IKRK verfolgte als Beobachter auch die Arbeiten der von der Liga 1982 eingesetzten Gruppe zur Neufassung der Statuten des Internationalen Roten Kreuzes und des Abkommens zwischen IKRK und Liga von 1969. Diese Arbeitsgruppe trat 1983 dreimal zusammen, am 28. und 29. Januar, am 20., 24. und 25. April und vom 3. bis 5. Oktober, und zwar unter dem Vorsitz von Frau Spiljak (Jugoslawisches Rotes Kreuz); sie legte bei den beiden Tagungen des Exekutivrats der Liga Zwischenberichte vor; der Schlussbericht soll dem gleichen Organ im April 1984 vorgelegt werden.

Gemeinsamer Ausschuss Liga/IKRK für die Satzungen der Nationalen Gesellschaften

Der gemeinsame Ausschuss Liga/IKRK für die Satzungen der Nationalen Gesellschaften trat 1983 achtmal zusammen: am 16. Februar, am 24. März, am 11. April, am 7. Juni, am 13. Juli, am 26. September und am 1. November. Den Vorsitz führte P. Gaillard vom IKRK.

Die XXII. Internationale Rotkreuzkonferenz hatte 1973 den Wunsch geäussert, dass die Nationalen Gesellschaften das IKRK und die Liga laufend über Änderungswünsche an ihren Satzungen zu Fragen im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Anerkennung durch das IKRK bzw. für die Zulassung zur Liga informieren und die eventuellen Bemerkungen der beiden Institutionen berücksichtigen sollten (Entschliessung VI). Der Gemeinsame Ausschuss Liga/IKRK für die Satzungen der Nationalen Gesellschaften wurde in Durchführung dieser Entschliessung eingesetzt und von der XXIV. Rotkreuzkonferenz 1981 in seinen Aufgaben bestätigt (Entschliessung XX).

Im Laufe des Jahres prüfte der Ausschuss die Satzungsänderungswünsche von 15 Nationalen Gesellschaften; er unternahm auch entsprechende Schritte, um den angehenden Gesellschaften zu helfen, die Voraussetzungen für die Anerkennung zu erfüllen. Eine dieser Gesellschaften, das Rote Kreuz von Zimbabwe, wurde 1983 offiziell anerkannt (siehe weiter oben den Absatz über die Anerkennung einer neuen Nationalen Gesellschaft). Ferner befasste er sich mit zwei Nationalen Gesellschaften, die mit internen Problemen zu kämpfen hatten.

Auf seiner letzten Sitzung nahm der Ausschuss die Empfehlung A der Kommission der Generalversammlung der Liga für Entwicklungsfragen vom Oktober 1983 zur Kenntnis; die Empfehlung umfasst eine Reihe von Vorschlägen mit dem Ziel, die Schaffung Nationaler Gesellschaften in Ländern, wo solche noch nicht vorhanden sind, zu beschleunigen; beschleunigt werden soll auch die Anerkennung neuer Nationaler Gesellschaften durch das IKRK sowie ihre Zulassung zur Liga. Der gemeinsame Ausschuss nahm eine erste Prüfung dieser Vorschläge und der entsprechenden Massnahmen vor. Bekanntlich befasste er sich schon 1982 mit dieser Frage, und das IKRK hat auch bereits das bisherige Verfahren zur Anerkennung Nationaler Gesellschaften überprüft (siehe Tätigkeitsbericht 1982, S. 86).

Nach der gemeinsamen Mission Liga/IKRK in Belize und in der Karibik im September 1982 zum Besuch der dortigen angehenden Nationalen Gesellschaften veranstalteten IKRK und Liga ein Seminar «über die Verbreitung und die Entwicklung» für die Leiter dieser Gesellschaften. Es fand in Cartagena (Kolumbien) vom 16. bis 19. März im Beisein von Vertretern der Gesellschaften von Antigua, Belize, Dominica, St. Lucia, St. Vincent und Grenadinen und Surinam statt. Das Seminar führte zu einem Meinungsaustausch über den Prozess der Anerkennung und Zulassung angehender Gesellschaften und über die Ausarbeitung nationaler Entwicklungspläne; es wurde auch auf die Bedeutung der Verbreitung des humanitären Völkerrechts hingewiesen.

Der Ausschuss unternahm 1983 auch eine weitere gemeinsame Mission beim Italienischen Roten Kreuz, um dessen neuen Satzungsentwurf zu prüfen.

Gemeinsame Tagungen Liga/IKRK

Gemäss Artikel VIII der Statuten des Internationalen Roten Kreuzes, der regelmässige Zusammenkünfte zwischen IKRK und Liga vorsieht, traten die beiden Institutionen 1983 sechsmal zusammen. Sie bereiteten die Rotkreuztagungen vom April und Oktober in Genf vor, vor allem den Delegiertenrat, und zogen anschliessend Bilanz. Auch die Sitzungen der Ständigen Kommission wurden bei gemeinsamen Tagungen vorbereitet. Es wurden in diesem Rahmen auch konkrete Fragen behandelt: Schaffung eines Behindertenfonds, Beiträge der Liga und des IKRK zum Friedensjahr 1986, Neufassung des Reglements über die Verwendung des Wahrzeichens usw. Die beiden Institutionen tauschten auch Informationen über ihre praktischen Einsätze aus.

Koordinierungsorgan

In Anwendung einer der Bestimmungen des Abkommens von 1969 zwischen IKRK und Liga übernimmt ein Koordinierungsorgan, bestehend aus Vertretern beider Institutionen, den Austausch von Informationen gemeinsamen Interesses über laufende Einsätze; seine Aufgabe besteht auch darin, das sofortige Eingreifen des Roten Kreuzes zu erleichtern, die schnelle Durchführung von Hilfsaktionen zu fördern und über die Aufgabenteilung zwischen IKRK und Liga zu entscheiden.

Das Organ trat 1983 zweimal zusammen, am 11. Februar und am 5. August. Die erste Sitzung galt vor allem der Aktion in Polen sowie der Lage im Libanon, in Kampuchea und Thailand, in Afghanistan und Pakistan, in Äthiopien und El Salvador; die zweite den Ereignissen in Sri Lanka und der Frage der jeweiligen Zuständigkeit von IKRK und Liga.

ORGANE DER ROTKREUZBEWEGUNG

DELEGIERTENRAT

Der Delegiertenrat, dem sämtliche Mitglieder des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds angehören (Nationale Gesellschaften, Liga und IKRK) tagte am 13. und 14. Oktober in Genf unter dem Vorsitz von Alexandre Hay, Präsident des IKRK. Mit der zweitägigen Dauer entsprach der Delegiertenrat einem in Manila zum Ausdruck gebrachten Wunsch, wo 1981 die letzte Sitzung stattgefunden hatte.

Auf der Tagesordnung des Delegiertenrats standen vor allem zwei Fragen, die zu längeren Beratungen führten: das Rote Kreuz und der Friede sowie die konkrete Frage der

Abrüstung einerseits, das Rote Kreuz und die Menschenrechte andererseits; das letztere Thema wurde zum ersten Mal von der gesamten Rotkreuzbewegung behandelt.

Der Delegiertenrat nahm die Arbeiten der Kommission «Rotes Kreuz und Frieden» seit 1981 zur Kenntnis und verlängerte ihr Mandat bis 1985, Termin der nächsten ordentlichen Ratstagung.

Auf Vorschlag der Kommission «Rotes Kreuz und Frieden» und auf Einladung der Rotkreuzgesellschaften von Finnland und Schweden beschloss der Delegiertenrat, 1984 in ausserordentlicher Tagung zur «Zweiten Weltkonferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds über den Frieden» zusammenzutreten und nahm per Konsens die Geschäfts- und Tagesordnung der Konferenz an. Sie wird bei der Entwicklung der Friedenstätigkeit des Roten Kreuzes von der Grundlage des 1975 von der ersten Konferenz in Belgrad erarbeiteten und vom Delegiertenrat 1977 angenommenen «Aktionsprogramms des Roten Kreuzes als Friedensfaktor» ausgehen und sich bemühen, grundsätzliche Richtlinien über den Beitrag des Roten Kreuzes zu einem echten Frieden zu erarbeiten.

Auf Grund der Berichterstattung über die Tätigkeit der Jugendsektionen der Nationalen Gesellschaften zur Durchführung des Kapitels «Jugendarbeit» des Aktionsprogramms 1975/77 ersuchte der Delegiertenrat in einer Entschliessung namentlich die Nationalen Gesellschaften, die Liga und das IKRK, die Verbreitung der Grundprinzipien des Roten Kreuzes und des erwähnten Aktionsprogramms bei der Jugend der Nationalen Gesellschaften zu fördern; Erziehungsprogramme als Beitrag zur Förderung des Friedens auszuarbeiten; die Jugendtätigkeit zu fördern, die einen Beitrag zum Frieden darstellt; mit der Jugend gemeinsam nach Mitteln zur Verstärkung eines echten Friedens zu suchen. 1983 widmete der Delegiertenrat dem Beitrag der Jugend zum Frieden im Gegensatz zum Beschluss von 1981 keinen Sondertag, weil in der Zwischenzeit die Durchführung einer zweiten Weltfriedenskonferenz beschlossen worden war.

Der Delegiertenrat verabschiedete eine Entschliessung, in der das Rote Kreuz seiner tiefen Besorgnis angesichts des Wettrüstens und des Vorhandenseins von Massenvernichtungsmitteln Ausdruck verleiht und erklärt, sich der Weltkampagne der Vereinten Nationen für die Abrüstung anschliessen zu müssen, ohne sich jedoch in die Streitigkeiten und Rivalitäten zwischen den Staaten einzumischen. Die Entschliessung weist dem Roten Kreuz die Rolle zu, zur Schaffung eines abrüstungsfreundlichen Klimas beizutragen, und zwar durch menschliche Solidaritätsaktionen in Kriegszeiten und bei Naturkatastrophen, durch Einwirkung auf die Staaten, damit sie den Urkunden des humanitären Völkerrechts beitreten, durch Bemühungen um die Einbeziehung des humanitären Völkerrechts und der Rotkreuzgrundsätze in die Unterrichtsprogramme und durch Information der Öffentlichkeit über diese Grundsätze und die Leitgedanken des humanitären Rechts.

In einer weiteren Entschliessung über den Beitrag des Roten Kreuzes zur Erhaltung und zur Festigung eines echten

Friedens ruft der Delegiertenrat die Regierungen auf, ihre Verhandlungen zur Einstellung weiterer Rüstungsprogramme forzusetzen; er bekräftigt, dass das Rote Kreuz zur Kriegsverhütung und zur Völkerverständigung beitragen muss.

Die Rotkreuzbewegung bekennt sich zu dem Ideal, dass alle Menschenrechte (wie sie in der Allgemeinen Menschenrechtserklärung, in den zwei Pakten der Vereinten Nationen über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen bzw. die bürgerlichen und politischen Rechte sowie in anderen internationalen Rechtsurkunden festgehalten sind) eingehalten werden müssen; das Rote Kreuz muss jedoch noch seine Möglichkeiten und Grenzen bei Aktionen zur Durchsetzung aller oder einzelner dieser Rechte näher umreissen. Der Delegiertenrat hob den Zusammenhang zwischen der Festigung eines echten Friedens und der Wahrung der Menschenrechte hervor und betonte die Verflechtung der Bemühungen des Roten Kreuzes um den Frieden und um die Wahrung der Menschenrechte. In der zu diesem Thema angenommenen Entschliessung forderte der Delegiertenrat die Nationalen Gesellschaften und das Henry-Dunant-Institut auf, die Tätigkeit des Roten Kreuzes zugunsten der Menschenrechte klar darzulegen und dem IKRK und der Liga über ihre Ergebnisse zu berichten; ferner beauftragte er die Kommission «Rotes Kreuz und Frieden», eine weitere Verlängerung ihres Mandats auf diesem Gebiet zu prüfen und dem Delegiertenrat 1985 entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Ferner nahm der Delegiertenrat eine Entschliessung über die Verwendung von Funkverbindungen durch die Organe des Roten Kreuzes an. Es geht darum, dass die Nationalen Gesellschaften Konzessionen zum Betrieb nationaler Netze erhalten, damit sie im Notfall auch Verbindung mit dem Notfunknetz des Internationalen Roten Kreuzes in Genf aufnehmen können. (Die Texte der Entschliessungen und Beschlüsse des Delegiertenrats wurden in der Revue internationale de la Croix-Rouge vom November-Dezember 1983 veröffentlicht).

Der Delegiertenrat behandelte auch andere Fragen, die nicht zu Entschliessungen Anlass gaben. Er zog Bilanz über die Verbreitung des humanitären Völkerrechts und das Wirken des Roten Kreuzes zugunsten der Flüchtlinge. Er prüfte den Entwurf eines neuen Reglements über die Verwendung des Wahrzeichens, das der nächsten Internationalen Rotkreuzkonferenz zur Genehmigung vorgelegt werden soll. Er nahm den Bericht des Henry-Dunant-Instituts über seine Tätigkeit seit 1981 sowie einen Bericht der Finanzierungskommission des IKRK entgegen. Ausserdem verlieh er die Henry-Dunant-Medaille (siehe weiter unten das Kapitel über die Ständige Kommission).

Kommission «Rotes Kreuz und Frieden»

Die Kommission «Rotes Kreuz und Frieden» entstand 1977 durch Beschluss des Delegiertenrats zur Förderung der Durchführung des «Aktionsprogramms des Roten Kreuzes als Friedensfaktor», das 1975 von der Weltkonferenz des Roten Kreuzes über den Frieden in Belgrad ausgearbeitet

und 1977 in Bukarest angenommen wurde. Sie besteht aus Vertretern des IKRK, der Liga, des Henry-Dunant-Instituts und zwölf Nationaler Gesellschaften (Ägypten, Australien, Deutsche Demokratische Republik, El Salvador, Frankreich, Indonesien, Jugoslawien, Kanada, Mauretanien, Philippinen, Senegal, Zaire) und steht unter dem Vorsitz von Harald Huber, Ehrenmitglied des IKRK. Das Mandat der Kommission wurde dreimal verlängert: 1979, 1981 und 1983 (siehe auch das Kapitel über den Delegiertenrat).

Die Kommission «Rotes Kreuz und Frieden» hielt am 18. und 19. April bzw. am 5. Oktober 1983 ihre 11. und 12. Sitzung ab; zusätzlich kam es zu einer 13. Sitzung am 9. Oktober mit einer Delegation der Ständigen Kommission. Bei diesen drei Sitzungen befasste sich die Kommission «Rotes Kreuz und Frieden» vor allem mit der Organisation der Zweiten Weltkonferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds über den Frieden, um dem Delegiertenrat am 13. und 14. Oktober entsprechende Vorschläge zur Genehmigung vorzulegen. Sie prüfte einen ersten Entwurf von Richtlinien über den Beitrag des Roten Kreuzes zum Frieden, der der zweiten Friedenskonferenz vorgelegt werden soll. Ebenfalls im Hinblick auf diese Konferenz bat sie am 16. Mai die Nationalen Gesellschaften, einen Bericht über ihre Massnahmen zur Durchführung des «Aktionsprogramms des Roten Kreuzes als Friedensfaktor» in allgemeiner Hinsicht auszuarbeiten (die Nationalen Gesellschaften waren zuvor aufgefordert worden, über die Durchführung des Kapitels «Jugendfragen» dieses Programms Bericht zu erstatten).

Auf ihrer Aprilsitzung nahm die Kommission auch den Bericht der Arbeitsgruppe über die Abrüstung an. 1982 von der Kommission «Rotes Kreuz und Frieden» eingesetzt, bestand die Arbeitsgruppe über die Abrüstung aus Vertretern der Nationalen Gesellschaften von Mauretanien, Frankreich und Jugoslawien sowie des IKRK und der Liga; sie tagte am 3. und 4. Februar 1983 unter dem Vorsitz von Frau Sall, Präsidentin des Roten Halbmonds von Mauretanien. Die Kommission übernahm die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe und unterbreitete sie 1983 dem Delegiertenrat in Form eines Entschliessungsentwurfs, der per Konsens angenommen wurde (siehe Kapitel über den Delegiertenrat).

STÄNDIGE KOMMISSION

1983 kam es zu zwei ordentlichen Sitzungen der Ständigen Kommission am 21. April und am 6. Oktober unter dem Vorsitz von Dr. Ahmad Abu Gura (Jordanischer Roter Halbmond). Die Ständige Kommission ist beauftragt, die Internationalen Rotkreuzkonferenzen vorzubereiten und zur Koordinierung und Einheitlichkeit der Bemühungen des IKRK und der Liga beizutragen; sie besteht aus fünf von der Internationalen Rotkreuzkonferenz gewählten Vertretern, zwei Vertretern der Liga und zwei Vertretern des IKRK.

Die Tagesordnung dieser Sitzungen betraf hauptsächlich die Vorbereitung des Delegiertenrats 1983. Eine Delegation der Ständigen Kommission nahm ausserdem am 9. Oktober

an einer Sitzung der Kommission «Rotes Kreuz und Frieden» teil, mit der sie sich auf verschiedene neue Vorschläge an den Delegiertenrat zur Organisation der Zweiten Weltkonferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds über den Frieden einigte.

Die Ständige Kommission prüfte auch die Vorschläge für die Verleihung der Henry-Dunant-Medaille und ernannte sieben Preisträger: Mariano Bahamonde Ruiz, Präsident des Chilenischen Roten Kreuzes; Hans Christian Bennetzen, Delegierter des Dänischen Roten Kreuzes; Werner Ludwig, ehemaliger Präsident des Deutschen Roten Kreuzes (DDR); John Henry Felix, Regionaldelegierter der Liga für den Pazifik; Walter Bargatzky, ehemaliger Präsident des Deutschen Roten Kreuzes (Bundesrepublik Deutschland); Abdul-Aziz Mudarris, ehemaliger Präsident des Roten Halbmonds von Saudi-Arabien; postum, Bagus Radiono, Arzt des Indonesischen Roten Kreuzes. Die Henry-Dunant-Medaille wird alle zwei Jahre verliehen und belohnt seit 1969 ausserordentliche Verdienste oder Leistungen für die Sache des Roten Kreuzes, vor allem auf internationaler Ebene.

HENRY-DUNANT-INSTITUT

Das IKRK ist Mitglied des Henry-Dunant-Instituts, ebenso wie die Liga und das Schweizerische Rote Kreuz. Es ist an verschiedenen Studien des Instituts beteiligt, vor allem auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts; es wirkt auch an verschiedenen, vom Institut veranstalteten Lehrgängen und Seminaren mit.

1983 hielt das IKRK eine Reihe von Referaten im Rahmen des achten Einführungslehrgangs in die internationale Tätigkeit des Roten Kreuzes, der vom 30. Mai bis 10. Juni in englischer Sprache in Genf stattfand.

Am achten Lehrgang nahmen 33 Vertreter Nationaler Gesellschaften Afrikas (8), Amerikas (2), Asiens (13), Europas (6) und des Nahen Ostens (4) teil. Diese Einführungskurse sind bestimmt für Führungskräfte und Freiwillige Nationaler Gesellschaften, die verantwortungsvolle Funktionen ausüben oder für Missionen im Auftrag des Internationalen Roten Kreuzes in Frage kommen.

Das IKRK beteiligte sich ebenfalls aktiv am dritten Seminar über das Rote Kreuz und das humanitäre Völkerrecht für die Mitglieder des Ständigen Vertretungen bei den Vereinten Nationen, an dem 23 Diplomaten vom 12. bis 14. Januar in Genf teilnahmen.

Das Henry-Dunant-Institut ist auch massgebend beteiligt an der Durchführung zweier weiterer Seminare, zu denen das IKRK Lehrkräfte entsandte. Das vierte afrikanische Seminar über das humanitäre Völkerrecht, veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Institut für internationale Beziehungen Kameruns, fand vom 27. November bis 1. Dezember in Yaoundé statt; Teilnehmer waren rund fünfzig Juristen (Rechtsprofessoren, Diplomaten, Militärjuristen, Regierungsbeamte). Das erste Regionalseminar über das humanitäre Völkerrecht für Vertreter von Regierungen und Bildungsanstalten der Region Asien/Pazifik fand im Februar in

Canberra statt (siehe Kapitel über die Verbreitung des humanitären Völkerrechts).

Die 1979 auf Beschluss des Rats des Henry-Dunant-Instituts zur Prüfung der Frage der Freiwilligen im Roten Kreuz eingesetzte Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des IKRK, der Liga und des Schweizerischen Roten Kreuzes, setzte ihre Arbeit fort. Das Thema «Freiwillige» beschäftigte auch eine im März vom Mexikanischen Roten Kreuz in Zusammenarbeit mit der Liga und dem Henry-Dunant-Institut veranstaltete Tagung, an der das IKRK mitwirkte (siehe weiter oben das Kapitel über die Teilnahme an Rotkreuztagungen).

Sonstige Fragen

VERBOT BESTIMMTER WAFFEN

Inkrafttreten der Konvention über das Verbot bzw. die Einschränkung bestimmter klassischer Waffen vom 10. Oktober 1980

Die am 10. Oktober 1980 angenommene und ab 10. April 1981 zur Unterzeichnung freigegebene «Konvention über das Verbot bzw. die Einschränkung des Gebrauchs bestimmter klassischer Waffen, die besonders schwere Leiden oder ungezielt Schäden verursachen», Endergebnis der Konferenz der Vereinten Nationen über das Verbot bzw. die Einschränkung bestimmter klassischer Waffen, die 1979 und 1980 in Genf tagte, ist am 2. Dezember 1983 in Kraft getreten, sechs Monate, nachdem zwanzig Staaten ihre Ratifizierungs-, Annahme-, Zustimmung- oder Beitrittsurkunde hinterlegt hatten. Die drei Protokolle im Anhang zu dieser Konvention, von denen eines den Einsatz von Waffen mit unkontrollierter Splitterwirkung verbietet, das zweite die Verwendung von Minen, Fallen und ähnlichen Vorrichtungen verbietet oder einschränkt und das dritte den Einsatz von Brandwaffen verbietet oder einschränkt, sind zum gleichen Zeitpunkt ebenfalls in Kraft getreten.

Im Sinne des Auftrags, der ihm von der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz erteilt wurde, verfolgt das IKRK die Frage des Verbots bzw. der Einschränkung des Gebrauchs bestimmter klassischer Waffen. Anlässlich des Inkrafttretens der Konvention und ihrer Protokolle vom 10. Oktober 1980 richtete es einen Aufruf an alle Staaten, um sie zum Beitritt zu diesen Abkommen aufzufordern. Es forderte ferner alle Parteien von bewaffneten Konflikten auf, ihre Bestimmungen strengstens einzuhalten, auch wenn sie nicht offiziell an diese Urkunden gebunden sind und wenn es sich um nicht internationale bewaffnete Konflikte handelt, die nicht unter diese Abkommen fallen.

Am 31. Dezember 1983 waren 23 Staaten der Konvention und ihren Protokollen beigetreten: Australien, Bielorussland, Bulgarien, China, Dänemark, Deutsche Demokratische Republik, Ecuador, Finnland, Guatemala, Japan, Jugoslawien, Laos, Mexiko, Mongolei, Norwegen, Österreich, Po-

len, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei,* Ungarn, Ukraine und UdSSR.

UNABHÄNGIGE KOMMISSION FÜR INTERNATIONALE HUMANITÄRE FRAGEN

Das IKRK interessierte sich sehr für den Plan einer «neuen internationalen humanitären Ordnung», den Prinz Hassan von Jordanien anlässlich des ersten Seminars der nahöstlichen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond, veranstaltet in Amman im April 1981 vom Jordanischen Roten Halbmond und vom IKRK, zur Förderung der Verbreitung des humanitären Völkerrechts vorgeschlagen hatte. Den Vereinten Nationen vorgelegt, wurde der Plan Prinz Hassans von einer von Prinz Sadruddin Aga Khan einberufenen Kommission übernommen, der zur Zeit etwa fünfundzwanzig hohe Persönlichkeiten aus Kreisen der Politik, der Rechtswissenschaften und der Universitäten angehören.

Das ganze Jahr über unterhielt das IKRK ständige Beziehungen mit mehreren Mitgliedern dieser sogenannten «Unabhängigen Kommission für internationale humanitäre Fragen». Es wurde ausserdem zu ihrer ersten Sitzung am 5. Juli 1983 in Genf eingeladen und entsandte seinen Vizepräsidenten, Richard Pestalozzi.

Nach ihrer Eröffnungssitzung trat die Kommission im Henry-Dunant-Institut zusammen, um ihre Ziele und Arbeitsmethoden festzulegen.

Sie wählte zwei Kopräsidenten: Prinz Sadruddin Aga Khan und Prinz Hassan von Jordanien; sie setzte die Dauer ihres voraussichtlichen Bestehens auf drei Jahre fest; die von ihr zur Prüfung ausgewählten Themen werden zur Bearbeitung Sachverständigen anvertraut, die der Kommission Bericht erstatten; unter den ersten vorgeschlagenen Themen sind zu nennen: die Verödung, die schutzlosen Personen, die Anwendung der humanitären Normen in Zeiten bewaffneter Konflikte.

Vom 11. bis 13. November fand in New York eine weitere Sitzung der Kommission statt. Der Präsident des IKRK nahm daran in Begleitung des Direktors für operationelle Angelegenheiten teil. Alexandre Hay hielt eine Rede (veröffentlicht in der Revue internationale de la Croix-Rouge vom März-April 1984) über die Geschichte des humanitären Völkerrechts, über die Anwendungsverfahren, die die Rechte der Opfer von bewaffneten Konflikten im bestehenden humanitären Recht gewährleisten, über die immer zahlreicheren Fälle von Nichtanwendung bzw. Verletzung dieses Rechts und über die mögliche Weiterentwicklung des heutigen humanitären Rechts. Präsident Hay regte an, das IKRK und die Unabhängige Kommission sollten sich in ihrem humanitären Wirken gegenseitig unterstützen; er forderte die Mitglieder der Kommission auf, sich für die baldige Ratifizierung der

* Im Tätigkeitsbericht 1982, S. 89, war irrtümlicherweise zu lesen, dass die Tschechoslowakei nur der Konvention beigetreten sei; sie hat auch die drei Protokolle angenommen.

Zusatzprotokolle, für eine bessere Kenntnis der bestehenden Urkunden des humanitären Rechts, für die getreue Anwendung dieser Urkunden unter allen Umständen und für einen besseren Gebrauch der im positiven Recht vorgesehenen Verfahren (gemeinsame Verantwortung der Vertragsparteien, Schutzmächte, Ermittlungsausschuss usw.) einzusetzen.

Der Direktor für operationelle Angelegenheiten (dessen Referat in der gleichen Ausgabe der Revue veröffentlicht wurde), belegte die untrennbare Zusammengehörigkeit der zwei Seiten des humanitären Wirkens des IKRK, Hilfe und Schutz der Opfer. Er wies darauf hin, dass ein für das IKRK wie für andere humanitäre Organisationen besonders grosses Problem der Zugang zu den Opfern ist. Er bedauerte, dass die Behörden den Zugang zu den Opfern immer mehr von einer vorherigen juristischen Wertung des Konflikts oder von anderen Bedingungen abhängig machen und damit die humanitäre Tätigkeit verzögern oder verhindern, dies unter Missachtung des geltenden Rechts und ihrer Verpflichtung, die humanitären Grundprinzipien einzuhalten.

TEILNAHME AN REGIONALEN UND INTERNATIONALEN TAGUNGEN

Mitarbeiter des IKRK beteiligten sich an verschiedenen Tagungen und Seminaren, die ausserhalb der Rotkreuzbewegung veranstaltet wurden, aber Fragen humanitärer Art, des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte oder des Völkerrechts betrafen.

Weltverwaltungskonferenz für Funkverbindungen für mobile Flugzeug- und Schiffsdienste (CAMR-MOB 83)

Diese vom 28. Februar bis 18. März von der Internationalen Fernmeldeunion in Genf durchgeführte Konferenz vereinigte 89 Länder und Delegationen von zwölf internationalen Fachorganisationen; das IKRK war durch seinen zuständigen Fachberater vertreten. Die Konferenz bildete die Fortsetzung der Konferenz von 1979 (siehe Tätigkeitsbericht 1979, S. 72) Sie galt der Neufassung bestimmter Bestimmungen des neuen, von der Konferenz 1979 (CAMR-79) angenommenen Funkreglements, vor allem in bezug auf Not- und Sicherheitssignale und -funkbotschaften und auf die Übermittlung von dringenden Mitteilungen für mobile Schiffs- und Flugzeugdienste. Sie traf die nötigen Massnahmen (Erhöhung der verfügbaren Frequenzen) zu der für 1990 geplanten Inbetriebnahme des künftigen Weltnotruf- und Sicherheitssystems auf See.

Was Teil II von Artikel 40 des Funkreglements mit der Überschrift «Sanitätstransporte» betrifft (im Reglement von 1979 enthalten), hat CAMR-MOB 83 einzelne Bestimmungen durch Änderungen oder Ergänzungen verbessert. Zum Beispiel hat sie das Verfahren zur Identifizierung und Aufnahme von Funkverbindungen auf die Sanitätstransporte neutraler oder anderer an einem bewaffneten Konflikt nicht

beteiligter Staaten ausgedehnt, wenn diese Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen Hilfe leisten, während diese Verfahren bisher nur für die Sanitätstransporte der Konfliktparteien vorgesehen waren (die neue Bestimmung gilt vor allem für neutrale Schiffe im Sinne von Artikel 21 des II. Genfer Abkommens; diese Änderung an Teil II entspricht auch dem von der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz in der Entschliessung VIII (Punkt 3 des Beschlusstils) zum Ausdruck gebrachten Wunsch. Im gleichen Teil wurde auch die Radarortung von Sanitätstransporten auf See und in der Luft näher bestimmt.

CAMR-79 hatte die Bedürfnisse der neutralen Schiffe und Flugzeuge auf dem Gebiet der Funkerkennung geprüft und eine Entschliessung (Nr. 11) angenommen. CAMR-MOB 83 setzte die Prüfung der in Entschliessung 11 behandelten Frage fort. Sie wurde genauer formuliert und durch eine neue Entschliessung (Nr. 18) ersetzt, die Bestandteil des Funkreglements bildet. Entschliessung 18 gibt die Möglichkeit, Funk und Radar zur Erkennung neutraler Schiffe und Flugzeuge einzusetzen; diese Möglichkeit interessiert das Internationale Rote Kreuz und besonders das IKRK auf Grund der Vielzahl von neutralen Schiffen und Flugzeugen, die bei bewaffneten Konflikten zur Beförderung von Hilfsgütern und zur Evakuierung von Zivil- und Militärpersonen eingesetzt werden. (In der *Revue internationale de la Croix-Rouge vom Januar-Februar 1984 wurde der neue Wortlaut von Artikel 40 des Funkreglements und der Entschliessung 18 veröffentlicht; nicht auf Deutsch übersetzt*).

Sonstige Tagungen

– *X. Tagung des «Pugwash Workshop on Chemical Weapons», 19. und 20. Februar, Genf.* – Wie schon früher beteiligte sich das IKRK als Beobachter an dieser Tagung, die den Stand der Arbeiten betreffend die Konvention zum Verbot der Herstellung und zur Zerstörung der Bestände chemischer Waffen erörterte. Das IKRK interessiert sich für diese Frage wie für jeden Fortschritt zur Beseitigung der Gefahr des Einsatzes ungezielt wirkender Waffen.

– *Internationales Symposium über die Kinder und den Krieg, Siuntio Baths (Finnland), vom 24. bis 27. März.* – Diese Veranstaltung der «Peace Union of Finland», des «Geneva International Peace Research Institute», und des «International Peace Bureau», führte rund hundert Teilnehmer zusammen; es handelte sich um skandinavische Forscher-, Ärzte- und Lehrergruppen, die sich für den Frieden engagieren; der Vertreter des IKRK legte ein Dokument über den Schutz der Kinder im humanitären Völkerrecht vor.

– *Internationales Kolloquium über die Mittel zur Bekämpfung der Folter, am 28. und 29. April in Genf.* – Die Delegation des IKRK bei diesem Kolloquium, das vom Schweizerischen Komitee gegen die Folter veranstaltet wurde, stand unter der Leitung von Hans Haug, Mitglied des Komitees. Das IKRK berichtete über sein Wirken gegen die Folter durch Besuche in Haftstätten, bei Kriegsgefangenen und politischen Häft-

lingen; es erläuterte seine Haltung, die darin besteht, zu helfen anstatt zu verurteilen, dies zur Wahrung der Interessen der Häftlinge, für die die Besuche des IKRK bewirken, dass Folter vermieden, eingestellt oder gemildert wird.

– *Kolloquium über das Recht auf den Schutz der Gesundheit, vom 20. bis 22. Mai in Turin.* – Jean Pictet, Mitglied des Komitees, hielt einen Vortrag über den Beruf des Arztes und das humanitäre Völkerrecht im Rahmen dieser vom Internationalen Institut für humanitäres Recht von San Remo veranstalteten Tagung.

– *XIX. Völkerrechtsseminar der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen, vom 24. Mai bis 10. Juni in Genf.* – Wie schon bei früheren Seminaren, behandelte das IKRK das humanitäre Völkerrecht als Zweig des Völkerrechts; diese Seminare, im Rahmen der jährlichen Kommissionstagungen veranstaltet, wenden sich an Juristen, Diplomaten und Rechtsprofessoren. Die Seminarteilnehmer wurden von Präsident Hay auch am Hauptsitz des IKRK empfangen. Anschliessend folgte der Besuch der Kommissionsmitglieder, denen der Vizepräsident des IKRK, Richard Pestalozzi, die Anliegen der Institution in bezug auf die Anwendung und Verbreitung des humanitären Völkerrechts in Erinnerung rief.

– *Seminar über Auslieferung, vom 6. bis 10. Juni in Syrakus.* – Das vom Höheren internationalen Institut für Kriminalwissenschaften organisierte Seminar behandelte nicht nur das Thema der Auslieferung, sondern auch die allgemeinere Frage der Rechtshilfe; die Begriffe internationales Verbrechen und politisches Delikt kamen ebenfalls zur Sprache.

– *Rundtischgespräch über Bevölkerungsbewegungen, vom 14. bis 18. Juni in Florenz.* – Veranstaltet vom Internationalen Institut für humanitäres Recht von San Remo, führte dieses Rundtischgespräch mehr als 130 Teilnehmer zusammen, darunter mehrere Minister und hohe Beamte verschiedener Staaten, leitende Persönlichkeiten von zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie Sachverständige, vor allem Völkerrechtler. Geprüft wurde die Frage der unfreiwilligen oder erzwungenen Bevölkerungsbewegungen, sowohl in Friedenszeiten (z.B. aus wirtschaftlichen Gründen) als auch bei Unruhen und Konflikten; die Frage wurde aus der Sicht des einzelnen Menschen und des Staats betrachtet. Die Teilnehmer stellten fest, dass der Schutz dieser Bevölkerungen keine neuen Organisationen erfordert und dass ein Übermass an internationalen Rechtsurkunden und Normen zum Schutz des Individuums vermieden werden muss; sie betonten, dass vor allem die bestehenden Mittel verstärkt und angewandt werden sollten. Auch das IKRK äusserte sich in diesem Sinne.

– *Seminar der Vereinten Nationen über die Erfahrungen verschiedener Länder auf dem Gebiet der Anwendung der internationalen Menschenrechtsnormen, vom 20. Juni bis 1. Juli in Genf.* – Dieses vom Menschenrechtszentrum der Vereinten Nationen einberufene Seminar sollte anlässlich des 35. Jahrestages der Allgemeinen Menschenrechtserklärung eine Be-

standsaufnahme der Erfahrungen der verschiedenen Länder auf dem Gebiet der Anwendung der Menschenrechte vornehmen. Das IKRK, das als Beobachter geladen war, interessierte sich vor allem für die Mittel, mit denen die Menschenrechtsfrage der Öffentlichkeit näher gebracht und die internationalen Normen bei einem breiteren Kreis bekanntgemacht werden können, denn es steht selbst immer wieder vor der Frage der Verbreitung des humanitären Völkerrechts; das IKRK nahm zu diesem Punkt Stellung und erinnerte an das Bestehen und die Bedeutung des humanitären Völkerrechts, dessen Verbreitung Sache der Staaten ist.

– *Konferenz über den Frieden, am 8. und 9. Juli in Genf.* – Diese Konferenz wurde von der Universität der Vereinten Nationen für den Frieden unter dem Motto «Peace now – what can be done?» veranstaltet; sie beschloss, Richtlinien für die Universität auszuarbeiten, um den Frieden in der Welt zu fördern. Das IKRK wohnte der Konferenz als Beobachter bei.

– *Vierzehnte Tagung des Internationalen Menschenrechtsinstituts in Strassburg, vom 4. bis 29. Juli.* – Wie jedes Jahr entsandte das IKRK wiederum Vertreter zu dieser Lehrveranstaltung. Sie hielten Einführungsvorträge über das humanitäre Völkerrecht und leiteten Studiengruppen über verschiedene Fragen, die sich aus diesem Recht ergeben. Die Lehrveranstaltung wendet sich an Personen, die ihre Ausbildung auf den Gebieten der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts vervollkommen wollen.

– *IX. Rundtischgespräch über aktuelle Probleme des humanitären Völkerrechts und Rotkreuzsymposium in San Remo, vom 7. bis 10. September.* – Veranstaltet vom Internationalen Institut für humanitäres Recht von San Remo, führte das Neunte Rundtischgespräch Leiter internationaler humanitärer Institutionen, an humanitärem und Flüchtlingsrecht interessierte Juristen, Vertreter von Nationalen Gesellschaften und Universitäten zusammen; die Delegation des IKRK stand unter der Leitung von Alexandre Hay, Präsident des IKRK. Es wurden zwei Arbeitsgruppen gebildet. Die eine prüfte die Zusammenhänge zwischen dem Gewohnheitsrecht und dem ersten Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen auf den im Teil III (Methoden und Mittel der Kriegführung, Kombattanten- und Kriegsgefangenenstatus) und IV (Schutz der Zivilbevölkerung) dieses Protokolls behandelten Gebieten. Die zweite Gruppe behandelte verschiedene Fragen, darunter das Rote Kreuz und die Menschenrechte und das Wirken des Roten Kreuzes zugunsten der Flüchtlinge; der letzte Punkt stand im Zusammenhang mit der Entschliessung XXI der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz.

– *Erster interdisziplinärer Lehrgang über Menschenrechte, vom 12. September bis 1. Oktober in San José de Costa Rica.* – Der Kurs wurde vom Interamerikanischen Menschenrechtsinstitut veranstaltet und vereinigte über hundert Teilnehmer: Juristen, Diplomaten, hohe Beamte, Richter und Universitätslehrer aus allen Ländern des amerikanischen Kontinents. Der Beitrag des IKRK bestand in Vorlesungen über das humanitäre Völkerrecht.

– *Vierte Tagung des Exekutivkomitees für das Programm des Hohen Kommissars für Flüchtlinge, vom 10. bis 19. Oktober.* – In einer Erklärung erinnerte das IKRK an die Bedeutung der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle für den Schutz der Flüchtlinge und Vertriebenen. Einmal mehr rief es zur Ratifizierung und allgemeinen Anwendung der bestehenden Texte auf.

– *Kolloquium «Wissenschaft und Friede: die Antwort der Nobelpreisträger», Ende Oktober in Paris.* – Das Rote Kreuz erhielt den Friedensnobelpreis viermal zugesprochen: Henry Dunant 1901; das IKRK als Gründungsorgan der Bewegung 1917 und 1944; das IKRK und die Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften 1963.

Die Universität Paris und die französische Genossenschaft für den Buch- und Schallplattenhandel luden mehrere Nobelpreisträger zu einem Gespräch über drei Themen ein, darunter das Thema Friede (durch Waffen zum Frieden?). Der Direktor für allgemeine Angelegenheiten des IKRK betonte namentlich, dass das IKRK seine humanitäre Rolle nur spielen kann, wenn es sich aus Konflikten und politischen Streitigkeiten heraushält, und dass es für diese Konflikte selbst keine politischen Lösungen anbieten will, dass aber das humanitäre Wirken des Roten Kreuzes doch einen Geist des Friedens fördert, der den Staaten helfen kann, politische Probleme zu lösen.

– *Erste Tagung des Komitees über die Rolle der Frauen innerhalb des Weltbundes ehemalige Kriegsteilnehmer, vom 18. bis 21. November in Kopenhagen.* – Das Komitee setzte eine Studiengruppe über die Stellung der Frau als Opfer von bewaffneten Konflikten ein, an deren Arbeiten das IKRK zur Mitwirkung eingeladen wurde. Frau Andrée Weitzel vertrat das IKRK auf dieser Tagung.

– *Konferenz der nichtstaatlichen Organisationen über die Menschenrechte, vom 6. bis 9. Dezember in Genf.* – Das IKRK verfolgte die Arbeiten dieser Konferenz als Beobachter. Sie stand im Zeichen des 35. Jahrestages der Allgemeinen Menschenrechtserklärung und führte über hundert Organisationen zusammen. Das IKRK überreichte den Teilnehmern Unterlagen zum Thema das Rote Kreuz und die Menschenrechte, darunter auch das Dokument, das dem Delegiertenrat im Oktober 1983 unterbreitet wurde.

**VERTRAGSPARTEIEN DER GENFER ABKOMMEN VOM 12. AUGUST 1949
UND DER ZWEI ZUSATZPROTOKOLLE VOM 8. JUNI 1977**

Stand per 31. Dezember 1983

LÄNDER ¹	GENFER ABKOMMEN			PROTOKOLL I				PROTOKOLL II			
	B, R, N ²	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N ²	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N ²	Vorbehalt/ Erklärung	Datum
Afghanistan	R		26.09.56								
Ägypten	R		10.11.52	X				X			
Albanien	R	X	27.05.57								
Algerien	B		20.06.60								
Angola											
Antigua und Barbuda											
Äquatorial-Guinea											
Argentinien	R		18.09.56								
Äthiopien	R		02.10.69								
Australien	R		14.10.58	X				X			
Bahamas	N		11.07.75		B		10.04.80		B		10.04.80
Bahrein	B		30.11.71								
Bangladesh	N		04.04.72		B		08.09.80		B		08.09.80
Barbados	N		10.09.68								
Belgien	R		03.09.52	X				X			
Belize											
Benin	N		14.12.61								
Bhutan											
Birma											
Bjelorussland	R	X	03.08.54	X				X			
Bolivien	R		10.12.76		B		08.12.83		B		08.12.83
Botswana	B		29.03.68		B		23.05.79		B		23.05.79
Brasilien	R		29.06.57								
Bulgarien	R	X	22.07.54	X				X			
Burundi	N		27.12.71								
Chile	R		12.10.50	X				X			
China	R	X	28.12.56		B	X	14.09.83		B		14.09.83
Costa Rica	B		15.10.69		B		15.12.83		B		15.12.83
Cuba	R		15.04.54		B		25.11.82				
Dänemark	R		27.06.51	X	R ³	X	17.06.82	X	R		17.06.82
Deutsche Demokr. Republik	B	X	30.11.56	X				X			
Deutschland (Bundesrepublik)	B		03.09.54	X				X			
Dschibuti	N		06.03.78								
Dominica	N		28.09.81								
Dominikanische Republik . .	B		22.01.58								
Elfenbeinküste	N		28.12.61	X			X				
Ecuador	R		11.08.54	X	R		10.04.79	X	R		10.04.79
Fidschi	N		09.08.71								
Finnland	R		22.02.55	X	R ³	X	07.08.80	X	R		07.08.80
Frankreich	R		28.06.51								

¹ Die Ländernamen auf der Liste entsprechen nicht alle den offiziellen Namen der Staaten.

² B = Beitritt; R = Ratifizierung; N = Nachfolgeerklärung.

³ Staaten, die eine vorherige Erklärung abgegeben haben, die Zuständigkeit der Kommission zur Untersuchung der Behauptungen anzuerkennen, wie in Protokoll I Artikel 90, vorgesehen.

**VERTRAGSPARTEIEN DER GENFER ABKOMMEN VOM 12. AUGUST 1949
UND DER ZWEI ZUSATZPROTOKOLLE VOM 8. JUNI 1977**

Stand per 31. Dezember 1983

LÄNDER ¹	GENFER ABKOMMEN			PROTOKOLL I				PROTOKOLL II			
	B, R, N ²	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N ²	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N ²	Vorbehalt/ Erklärung	Datum
Gabun	N		20.02.65		B		08.04.80		B		08.04.80
Gambia	N		11.10.66								
Ghana	B		02.08.58	X	R		28.02.78	X	R		28.02.78
Grenada	N		13.04.81								
Griechenland	R		05.06.56	X							
Guatemala	R		14.05.52	X				X			
Guinea		X									
Guinea Bissau	B		21.02.74								
Guyana	N		22.07.68								
Haiti	B		11.04.57								
Heiliger Stuhl	R		22.02.51	X				X			
Honduras	B		31.12.65	X				X			
Indien	R		09.11.50								
Indonesien	B		30.09.58								
Irak	B		14.02.56								
Iran	R		20.02.57	X				X			
Irland	R		27.09.62	X				X			
Island	B		10.08.65	X				X			
Israel	R	X	06.07.51								
Italien	R		17.12.51	X				X			
Jamaica	N		17.07.64								
Japan	B		21.04.53								
Jemen (Arabische Republik)	B		16.07.70	X				X			
Jemen (Dem. Volksrep.) . . .	B		25.05.77								
Jordanien	B		29.05.51	X	R		01.05.79	X	R		01.05.79
Jugoslawien	R	X	21.04.50	X	R	X	11.06.79	X	R		11.06.79
Kamerun	N		16.09.63								
Kambodscha	B		08.12.58								
Kanada	R		14.05.65	X				X			
Kap Verde											
Katar	B		15.10.75								
Kenia	B		20.09.66								
Kiribati											
Kolumbien	R		08.11.61								
Komoren											
Kongo	N		30.01.67		B		10.11.83		B		10.11.83
Korea-Nord	B	X	27.08.57								
Korea-Süd	B	X	16.08.66	X	R	X	15.01.82	X	R		15.01.82
Kuwait	B		02.09.67								
Laos	B		29.10.56	X	R		18.11.80	X	R		18.11.80
Lesotho	N		20.05.68								
Libanon	R		10.04.51								
Liberia	B		29.03.54								
Libysche Ar. Dschamahiria . .	B		22.05.56		B		07.06.78		B		07.06.78
Liechtenstein	R		21.09.50	X				X			
Luxemburg	R		01.07.53	X				X			

¹ Die Ländernamen auf der Liste entsprechen nicht alle den offiziellen Namen der Staaten.

² B = Beitritt; R = Ratifizierung; N = Nachfolgeerklärung.

³ Staaten, die eine vorherige Erklärung abgegeben haben, die Zuständigkeit der Kommission zur Untersuchung der Behauptungen anzuerkennen, wie in Protokoll I Artikel 90, vorgesehen.

**VERTRAGSPARTEIEN DER GENFER ABKOMMEN VOM 12. AUGUST 1949
UND DER ZWEI ZUSATZPROTOKOLLE VOM 8. JUNI 1977**

Stand per 31. Dezember 1983

LÄNDER ¹	GENFER ABKOMMEN			PROTOKOLL I				PROTOKOLL II			
	B, R, N ²	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N ²	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N ²	Vorbehalt/ Erklärung	Datum
Madagaskar	N		13.07.63	X				X			
Malawi	B		05.01.68								
Malaysia	B		24.08.62								
Malediven											
Mali	B		24.05.65								
Malta	N		22.08.68								
Marokko	B		26.07.56	X				X			
Mauretanien	N		27.10.62		B		14.03.80		B		14.03.80
Mauritius	N		18.08.70		B		22.03.82		B		22.03.82
Mexiko	R		29.10.52		B		10.03.83				
Moçambique	B		14.03.83		B		14.03.83				
Monaco	R		05.07.50								
Mongolische Volksrep.	B		20.12.58	X				X			
Namibia ⁴	B		18.10.83		B		18.10.83		B		18.10.83
Nauru											
Nepal	B		07.02.64								
Neuseeland	R		02.05.59	X				X			
Nicaragua	R		17.12.53	X				X			
Niederlande	R		03.08.54	X				X			
Niger	N		16.04.64	X	R		08.06.79	X	R		08.06.79
Nigeria	N		09.06.61								
Norwegen	R		03.08.51	X	R ³		14.12.81	X	R		14.12.81
Obervolta	N		07.11.61	X				X			
Österreich	R		27.08.53	X	R ³	X	13.08.82	X	R	X	13.08.82
Oman	B		31.01.74								
Pakistan	R	X	12.06.51	X				X			
Panama	B		10.02.56	X				X			
Papua-Neuguinea	N		26.05.76								
Paraguay	R		23.10.61								
Peru	R		15.02.56	X				X			
Philippinen	R		06.10.52	X							
Polen	R	X	26.11.54	X				X			
Portugal	R	X	14.03.61	X				X			
Rumänien	R	X	01.06.54	X				X			
Rwanda	N		21.03.64								
St-Kitts und Nevis											
San Marino	B		29.08.53	X				X			
St-Vincent und die Grenadinen	B		01.04.81		B		08.04.83		B		08.04.83
St-Lucia	N		18.09.81		B		07.10.82		B		07.10.82
Salomonen	N		06.07.81								
Salvador	R		17.06.53	X	R		23.11.78	X	R		23.11.78
Sambia	B		19.10.66								

¹ Die Ländernamen auf der Liste entsprechen nicht alle den offiziellen Namen der Staaten.

² B = Beitritt; R = Ratifizierung; N = Nachfolgeerklärung.

³ Staaten, die eine vorherige Erklärung abgegeben haben, die Zuständigkeit der Kommission zur Untersuchung der Behauptungen anzuerkennen, wie in Protokoll I Artikel 90, vorgesehen.

⁴ Beitrittsurkunden hinterlegt durch den Rat der Vereinten Nationen für Namibia.

**VERTRAGSPARTEIEN DER GENFER ABKOMMEN VOM 12. AUGUST 1949
UND DER ZWEI ZUSATZPROTOKOLLE VOM 8. JUNI 1977**

Stand per 31. Dezember 1983

LÄNDER ¹	GENFER ABKOMMEN			PROTOKOLL I				PROTOKOLL II			
	B, R, N ²	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N ²	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N ²	Vorbehalt/ Erklärung	Datum
Samoa											
São Tomé und Príncipe	B		21.05.76								
Saudi-Arabien	B		18.05.63								
Schweden	R		28.12.53	X	R ³	X	31.08.79	X	R		31.08.79
Schweiz	R		31.03.50	X	R ³	X	17.02.82	X	R		17.02.82
Senegal	N		23.04.63	X				X			
Seychellen											
Sierra Leone	N		31.05.65								
Singapur	B		27.04.73								
Somalia	B		12.07.62								
Spanien	R		04.08.52	X				X			
Sri Lanka	R		28.02.59								
Sudan	B		23.09.57								
Südafrika	B		31.03.52								
Surinam	N	X	13.10.76								
Syrien	R		02.11.53		B	X	14.11.83				
Swasiland	B		28.06.73								
Tansania	N		12.12.62		B		15.02.83		B		15.02.83
Thailand	B		29.12.54								
Togo	N		06.01.62	X				X			
Tonga	N		13.04.78								
Trinidad und Tobago	B		24.09.63								
Tschad	B		05.08.70								
Tschechoslowakei	R	X	19.12.50	X				X			
Tunesien	B		04.05.57	X	R		09.08.79	X	R		09.08.79
Türkei	R		10.02.54								
Tuvalu	N		19.02.81								
UdSSR	R	X	10.05.54	X				X			
Uganda	B		18.05.64								
Ukraine	R	X	03.08.54	X				X			
Ungarn	R	X	03.08.54	X				X			
Uruguay	R	X	05.03.69								
Vanuatu	B		27.10.82								
Venezuela	R		13.02.56								
Vereinigte Arab. Emirate	B		10.05.72		B	X	09.03.83		B	X	09.03.83
Ver. Königreich	R		23.09.57			X		X			
Ver. Staaten	R	X	02.08.55	X				X			
Vietnam	B	X	28.06.57	X	R		19.10.81				
Zaire	N		20.02.61		B		03.06.82				
Zentralafrik. Rep.	N		01.08.66								
Zimbabwe	B		07.03.83								
Zypern	B		23.05.62	X	R		01.06.79				

¹ Die Ländernamen auf der Liste entsprechen nicht alle den offiziellen Namen der Staaten.

² B = Beitritt; R = Ratifizierung; N = Nachfolgerklärung.

³ Staaten, die eine vorherige Erklärung abgegeben haben, die Zuständigkeit der Kommission zur Untersuchung der Behauptungen anzuerkennen, wie in Protokoll I Artikel 90, vorgesehen.